

Luxembourg, le 26 février 2003

A tous les établissements de crédit

CIRCULAIRE CSSF 03/95

Concerne: Banques d'émission de lettres de gage: Les exigences minimales applicables en matière de gestion et de contrôle du registre des gages, des valeurs de couverture et du plafond des lettres de gage en circulation

Mesdames, Messieurs,

Nous avons l'honneur de vous faire parvenir en annexe les exigences applicables en matière de surveillance des valeurs de couverture qui s'adressent uniquement aux banques d'émission de lettres de gage et à leur réviseur spécial. Les exigences ont été rédigées en allemand, alors que c'est la langue utilisée par les banques actives actuellement dans ce domaine.

En effet, la loi modifiée du 5 avril 1993 énonce dans son article 12-7 un certain nombre de conditions à respecter par le réviseur spécial en matière de surveillance des valeurs de couverture contenues dans le registre des gages. Dans un souci de protection des détenteurs de lettres de gage et afin de clarifier davantage les missions et obligations

conférées par la loi au réviseur spécial, la CSSF a jugé nécessaire de préciser les dispositions légales en la matière. Par ailleurs, il a été jugé important de préciser que le réviseur spécial, ainsi que la banque d'émission de lettres de gage sont tenus d'informer immédiatement la CSSF en cas de violation de l'une des limites prudentielles prévues dans la loi du 21 novembre 1997 relative aux banques d'émission de lettres de gage.

Veillez recevoir, Mesdames, Messieurs, l'assurance de nos sentiments très distingués.

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER

Arthur PHILIPPE
Directeur

Jean-Nicolas SCHAUS
Directeur Général

Annexe

**MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE FÜHRUNG UND KONTROLLE
DES DECKUNGSREGISTERS, DER DECKUNGSWERTE, SOWIE DER
UMLAUFGRENZE IM PFANDBRIEFBANKGESCHÄFT**

Artikel ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das abgeänderte Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

A) Qualifikation und Gesellschaftsform des "réviseur spécial"

Als besonderer Prüfer ("réviseur spécial") sind nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen, die die Bedingungen des Gesetzes von 1984 über die "réviseurs d'entreprises" erfüllen. Die Pfandbriefbank benennt der Aufsichtsbehörde die Partner (associés) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die das Mandat des "réviseur spécial" ausführen. Der "réviseur spécial" muss über eine geeignete Qualifikation verfügen, die es ihm erlaubt den Anforderungen des Mandates eines "réviseur spécial" zu entsprechen. Er muss sich gegebenenfalls auf die Erfahrung und den Sachverstand einer anerkannten international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stützen können.

B) Führung des Deckungsregisters

Das von der Pfandbriefbank gemäss Artikel 12-6 einzurichtende Deckungsregister ist von ihr zu führen. Die Eintragungen in dieses Verzeichnis müssen so vorgenommen und dokumentiert werden, dass sie nicht, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des "réviseur spécial", rückgängig gemacht oder gelöscht werden können. Die Deckungswerte sind ab dem Zeitpunkt des Eintrags durch die Bank in das Deckungsregister Bestandteil der Deckung. Es bedarf hierzu nicht der Unterschrift des "réviseur spécial". Nichtsdestotrotz muss die Eintragung der Deckungswerte und damit die Aufnahme des Befriedigungsvorrechtes der Pfandbriefgläubiger vor der Begebung von Pfandbriefen vom "réviseur spécial" kontrolliert und bescheinigt werden. In diesem Sinne muss der "réviseur spécial" prüfen, ob der Nachweis der Haftung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Artikel 12-1 (4) c) vorliegt, beziehungsweise ob die Bewertung der Immobilien, die als dingliche Rechte dienen, nach den Bewertungsregeln erfolgt ist, die die Bank mit Genehmigung der CSSF festgelegt hat und ob die maximale Deckungsquote, bis zu der die betreffenden Immobilien als Deckung dienen können, eingehalten worden ist. Sollte der Wert der Immobilie nicht entsprechend der von der CSSF genehmigten Anweisung ermittelt worden sein oder sollte keine Wertermittlung der beliehenen Immobilie vorliegen, beziehungsweise sollte keine Haftung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Artikel 12-1 (4) c) vorliegen, so muss der "réviseur spécial" die Eintragung ins Deckungsregister verweigern oder die Löschung der Eintragung verlangen.

C) Prüfung des Deckungsregisters

Die Informationen, die der "réviseur spécial" zur Ausübung seiner Pflichten gemäss Artikel 12-7 (2) benötigt, darf er sich durch Einsichtnahme der hierzu benötigten Bankunterlagen verschaffen. Diesbezüglich kann der "réviseur spécial" zur Prüfung der formalen Deckungsfähigkeit der eingetragenen Deckungswerte, beziehungsweise deren Fortbestand, die Pfandbriefbank jederzeit zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen auffordern. Eine Überprüfung der Deckungswerte kann insbesondere durch eine Abgleichung der auf der Deckungsübersicht aufgeführten Werte mit den auf Guthaben und Wertpapierdepots verwahrten Werten

erfolgen. Der "réviseur spécial" hat ferner zu überprüfen, ob die Rahmen- und Einzelverträge der dem Deckungsstock zugeordneten Finanztermininstrumente die Deckungsfähigkeit begründen.

D) Löschung aus dem Deckungsregister „Registre des gages“

Laut Artikel 12-7 (3) kann ein im Deckungsregister eingetragener Deckungswert nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des "réviseur spécial" gelöscht werden unter der Bedingung, dass die übrigen Deckungswerte zur gesetzlichen Gesamtdeckung genügen oder die Pfandbriefbank eine andere vorschriftsmässige Deckung beschafft. Allerdings kann die Verfügung der Pfandbriefbank über fällige Zins- und Tilgungsbeträge aus den Deckungswerten vom "réviseur spécial" ex ante per schriftlicher Genehmigung bis auf Widerruf gestattet werden.

E) Prüfung der Umlaufgrenze und der Deckungswerte

a) Umlaufgrenze

- Laut Artikel 12-3 darf der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe der Pfandbriefbank den sechzigfachen Betrag ihrer Eigenmittel nicht übersteigen.

b) Ersatzdeckungsgrenze

- Gemäss Artikel 12-5 (3) dürfen die ordentlichen Deckungswerte bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Nennwertes der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe durch Ersatzdeckungswerte ersetzt werden.

c) Gesamtdeckung

- Um gemäss Artikel 12-5 (4) die Gesamtdeckung der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe und der anderen gemäss Artikel 12-8 bevorrechtigten Verbindlichkeiten zu gewährleisten, sind die folgenden Relationen stets einzuhalten:
 - (1) Die Summe der Nennwerte der im Deckungsstock befindlichen Bilanzwerte muss jederzeit mindestens der Summe der Nennwerte der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe entsprechen (Nominaldeckung). Bei der Umrechnung der Nennwerte von Positionen in Fremdwährung in die Bilanzwährung sind Währungssicherungsgeschäfte zu berücksichtigen, sofern diese Bestandteil des Deckungsstocks sind.
 - (2) Der Gesamtzinsertrag der Deckungswerte muss jederzeit mindestens den Zinsaufwendungen für die in Umlauf befindlichen Pfandbriefe entsprechen (Zinsdeckung). Dabei sind Zinssicherungsgeschäfte anzurechnen, soweit sie Bestandteil des Deckungsstocks sind. Bei der Umrechnung von Zinsbeträgen in Fremdwährung in die Bilanzwährung sind ausserdem Währungssicherungsgeschäfte zu berücksichtigen, sofern diese Bestandteil des Deckungsstocks sind.
 - (3) Die Summe der Barwerte der im Deckungsstock befindlichen Werte muss jederzeit mindestens der Summe der Barwerte der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe entsprechen (barwertige Deckung).

Der "réviseur spécial" prüft die Einhaltung der Umlaufgrenze, der Ersatzdeckungsgrenze, sowie der Gesamtdeckung [Relationen (1) bis (3)].

F) Meldepflicht

Sollte der "réviseur spécial" bei der Überwachung der Umlaufgrenze, der Ersatzdeckungsgrenze, sowie der Gesamtdeckung [Relationen (1) bis (3)] eine Überschreitung feststellen, so muss er umgehend, auf Grund von Artikel 12-7 (1), die Aufsichtsbehörde über diesen Tatbestand informieren. Die Pfandbriefbank ist auch zu einer umgehenden Mitteilung der Verletzung der obigen Grenzen beziehungsweise Relationen an die CSSF verpflichtet.

G) Bericht des "réviseur spécial"

Der vom "réviseur spécial" nach Artikel 12-7 (1) der Aufsichtsbehörde abzugebende Bericht über seine Tätigkeit muss mindestens einmal jährlich erstattet werden und sämtlich vom ihm zu prüfende Bereiche abdecken. Der Bericht muss mindestens die oben erwähnten Punkte umfassen.

- Der "réviseur spécial" muss in dem Bericht testieren, dass er die Gesamtdeckung beziehungsweise die Ersatzdeckung auf ihre Vorschriftsmässigkeit (genügend deckungsfähige Werte) als auch die Einhaltung der Umlaufgrenze kontrolliert hat und seine diesbezügliche Vorgehensweise beschreiben.
- Der Bericht muss sich über die Adäquanz der Verwahrung der Deckungswerte unter Mitverschluss der Pfandbriefbank aussprechen, das heisst wie die Anforderungen des Artikels 12-7 (3) in der Praxis umgesetzt sind.
- Der Bericht muss sich darüber aussprechen, ob eine verfahrenstechnisch ordnungsgemässe Wertermittlung der beliehenen Immobilien vorliegt, d.h. ob der Wert entsprechend der von der Bank nach Artikel 12-7 (2) erlassenen und von der CSSF genehmigten Anweisung gemäss ihres Rundschreibens 01/42 ermittelt wurde.

Der jährliche Bericht des "réviseur spécial" muss der CSSF spätestens einen Monat nach der ordentlichen Generalversammlung der Pfandbriefbank zugeleitet werden. Auf begründeten Antrag kann die CSSF eine zusätzliche Frist von einem Monat gewähren.

Luxemburg, den 26. Februar 2003